

S A T Z U N G

Schützengilde Sindelfingen e.V. anno 1578



§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen

„Schützengilde Sindelfingen e.V. anno 1578“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter Nr. 437 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von Veranstaltungen schießsportlicher Art z. B. regelmäßige Trainingseinheiten unter Anleitung von Übungsleitern, Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltung von Wettkämpfen. Dadurch verbessert er die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

3. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen.
Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus aus Mitteln des Vereins, die über die Ihnen entstanden Kosten hinaus gehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied

- des Deutschen Schützenbundes,
- und weiterer anerkannter Schießsportvereinigungen.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.

Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Ehrenmitglieder, genießen die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste (Ausschluss nach Zahlungsverzug), Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

6. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.



7. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt :

- An allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- In den Abteilungen des Vereins Schützensport zu treiben.
- Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet :

- Die Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
- Die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen sowie Benutzungsordnungen zu beachten
- Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich weiterhin, sich jederzeit ehrenhaft zu verhalten und niemals gröblich gegen die Vereinssitte zu verstoßen.

Sie sind angehalten, Schädigungen des Ansehens und böswillige Verstöße gegen die Vereinskameradschaft zu unterlassen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten
- Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, zur Abwendung einer drohenden Insolvenz können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.
- Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- Austritt oder Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung den Jahresbeitrag bis zum Schluss des laufenden Vereinsjahrs zu entrichten. Wenn eine Austrittserklärung nicht fristgerecht dem Verein zugegangen ist, ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag (auch) noch für das folgende Vereinsjahr zu bezahlen.



§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Vorstand im Sinn des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind

- der 1. Vorsitzende, (Oberschützenmeister)
- der 2. Vorsitzende, (Schützenmeister)
- der 3. Vorsitzende (Schatzmeister)

Je 2 von ihnen sind zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt,

sowie

- Hauptschießleiter,
- Schriftführer

Der Vorstand kann von bis zu 8 (acht) gewählten Referenten / Beisitzern unterstützt werden.

Dies sind :

- Sportleiter Langwaffen,
- Sportleiter Kurzwaffen,
- Sportleiter Bogen,
- Sportleiter Wurfscheiben,
- Sportleiter Jugend,

die Sportleiter unterstützen den Hauptschießleiter.

sowie

- mindestens drei Beisitzer.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Eine jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der zur Vertretung Befugten einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sindelfingen, der Homepage des Vereins, oder durch eine besondere Vereinsmitteilung in der örtlichen Presse, sowie durch Aushang im Schützenhaus, unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

Spätere Anträge können nur durch zustimmenden Beschluss auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden.



noch § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der zur Vertretung Befugten geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des OSM doppelt.
- Auf Antrag kann bei Wahlen die „geheime Wahl“ gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
2. Die Festlegung von Schwerpunkten, um den Vereinszweck durch die erforderlichen genannten Tätigkeiten und Maßnahmen zu erreichen.
3. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Referenden und der Beisitzer.
5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
Diese sind nach 2-jähriger Amtszeit für mindestens 1 Jahr nicht wählbar.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie berichten dem Vorstand vorab, wenn sie Mängel in der Kassenführung festgestellt haben.

6. Die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfern.
7. Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Sollten die Satzungsbestimmungen durch mögliche Gesetzesänderungen, Rechtsprechung, bzw. Auflagen der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Erlangung- und Erhalt der Gemeinnützigkeit Änderungen und Ergänzungen erfordern, ermächtigt die Mitgliederversammlung den Vorstand, diese Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:

- Änderung der Satzung
- Rücknahme von Vorstandsentscheidungen
- die vorzeitige Vorstandsauflösung

Eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:

- die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn außergewöhnliche Umstände dazu Anlass geben, dazu kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 3/10 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist beschlussfähig.



§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre mit einfacher Mehrheit neu gewählt und besteht aus :

- der 1. Vorsitzende, (Oberschützenmeister)
- der 2. Vorsitzende, (Schützenmeister)
- der 3. Vorsitzende (Schatzmeister)

sowie

- Hauptschießleiter,
- Schriftführer

Referenten / Beisitzern

- Sportleiter Langwaffen,
- Sportleiter Kurzwaffen,
- Sportleiter Bogen,
- Sportleiter Wurfscheiben,
- Sportleiter Jugend,

sowie

- mindestens drei Beisitzer.

Der Vorstand kann zu Sitzungen Dritte als Vertreter oder Berater ohne Stimmrecht zuziehen.

Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitgliedern sein.

Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand wird gemäß der *Anlage Wahlplan* zur Satzung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.



noch § 10 Der Vorstand

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Die Führung der laufenden Geschäfte; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums.
4. Aufstellung des Haushaltsplans des Geschäftsjahr.
5. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts sowie erforderlichenfalls von aktuellen Zwischenberichten.
6. Einstellung- und Entlassung von Übungsleitern-, und Personal.
6. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Erlass von Sport, Schieß, Haus- und Benutzungsordnungen.

Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der zur Vertretung Befugten, einberufen; eine Tagesordnung, braucht nicht angekündigt werden.

Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage, kann jedoch einvernehmlich auch kürzer sein.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- Bei Stimmgleichheit, zählt die Stimme des OSM doppelt, bei dessen Abwesenheit, die des zur Vertretung Befugten.
- Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands an der Abstimmung mitwirken.

Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden (Schatzmeister) vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstands (1.-3. Vorsitzender) ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.

Der Schriftführer, bzw. bei dessen Abwesenheit ein aus den Reihen des Vorstandes bestimmter, führt von allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll; die Niederschriften sind von ihm zu unterzeichnen, und aufzubewahren.

Die Protokolle, sind zeitnah den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben, so dass eventuelle Einwände in der nächsten Sitzung besprochen werden können.



noch § 10 Der Vorstand

Rücktritt

Der Vorstand bleibt im Falle seines Rücktritts bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

Aufwandsentschädigung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die geplante Vereinsauflösung angekündigt wird.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Verein ist aufzulösen, wenn 3 Monate nach Ablauf der Wahlperiode kein neuer Vorstand gewählt wurde.

Wenn sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen, ist die Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft (vorrangig an die Stadt Sindelfingen) **zur Förderung des Schießsports.**

§ 12 Haftung

Der Verein „**Schützengilde Sindelfingen e.V. anno 1578**“ haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und aus ihren abgeleiteten Ansprüchen ist Böblingen.



§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen

Redaktionelle Satzungsänderungen, die anlässlich der Eintragung ins Vereinsregister vom Registergericht angeregt und vom Vorstand vollzogen werden dürfen, bedürfen in Abweichung zu § 33 BGB keiner erneuten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der 59. Hauptversammlung am 17. März 2012 beschlossen- und tritt mit Unterzeichnen des Protokoll zu Tagesordnungspunkt 14 Satzungsänderung in Kraft.